

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 3. Juli 2007

TOTALREVISION DER STÄDTISCHEN POLIZEIVERORDNUNG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die geltende Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen datiert vom 23. August 1983. Eine Teilrevision erfolgte am 6. November 1990. Sie enthält ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung auf die Stadt Schaffhausen zugeschnittene Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen. Nachdem sich die Polizeiverordnung vom 23. August 1983 über lange Zeit als tragfähige Grundlage für die Besorgung der kommunalen Polizeiaufgaben bewährt hat, besteht heute Einigkeit darüber, dass sie den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen vermag: In den vergangenen Jahren erfolgte die Zusammenlegung der Polizeikorps zur kantonalen Schaffhauser Polizei, es wurde eine Vielzahl von übergeordneten Gesetzen neu erlassen oder geändert, und auch die Rechtsprechung der Gerichte hat das Recht kontinuierlich fortgebildet. Diese Umstände machen in ihrer Gesamtheit eine Anpassung der geltenden Polizeiverordnung notwendig. Mit der Totalrevision wird einerseits dem Auftrag der pendenten Motion von Grossstadtrat Dr. Raphaël Rohner „Totalrevision der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen“ entsprochen, welche am 3. September 2002 erheblich erklärt wurde. Gleichzeitig kann die Motion von Grossstadtrat Walter Hotz „Eckwerte Leistungsauftrag für Stadtzug Schaffhauser Polizei“, welche am 28. November 2006 erheblich erklärt wurde, erfüllt werden.

2. Vorgehensweise

Die revidierte städtische Polizeiverordnung wurde unter Einbezug der städtischen Verwaltungspolizei und der Schaffhauser Polizei ausgearbeitet. Beide Abteilungen konnten ihre Revisionsbedürfnisse und Vorschläge einbringen. Die revidierten Bestimmungen wurden hernach sowohl vom Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen als auch vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen geprüft und für gesetzesmässig befunden.

Der Stadtrat unterbreitet somit eine Verordnung, welche den praktischen Bedürfnissen sowohl der Verwaltungs- als auch der Schaffhauser Polizei gerecht wird, und verdankt an dieser Stelle die Bereitschaft der Schaffhauser Polizei, bei der Ausarbeitung dieser Verordnung mitzuwirken.

3. Rechtliches

Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch übergeordnetes Recht enge Grenzen gesetzt: Grundsätzlich dürfen in einer Polizeiverordnung nur in denjenigen Bereichen Regelungen getroffen werden, die nicht abschliessend durch kantonales oder eidgenössisches Recht geregelt sind. In diesem Rahmen gehören nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zum Regelungsfeld einer kommunalen Polizeiverordnung vor allem Bestimmungen zur so genannten Ortspolizei, d.h. Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums sowie Bestimmungen betreffend den Schutz vor übermässigen Immissionen.

4. Kurzüberblick über die zentralen Revisionspunkte

4.1 Grundzüge der Revision

Der vorliegende Entwurf behebt zur Hauptsache formelle Mängel der Polizeiverordnung, die im Verlauf der vergangenen Jahre entstanden sind: Insbesondere wurden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen – auch sprachlich – angepasst, überholte Normen gestrichen, Lücken geschlossen und die kommunalen Regelungen wieder mit der übergeordneten Gesetzgebung und der Rechtsprechung in Einklang gebracht. Im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung wurde jede einzelne Bestimmung der Polizeiverordnung auf ihre Normbestimmtheit hin überprüft und wo nötig konkretisiert. Neben dem rein juristischen Aspekt wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs aber auch besonderes Gewicht darauf gelegt, eine auch für Nicht-Juristen möglichst leicht verständliche Verordnung vorzulegen, enthält diese doch über weite Strecken Verhaltensvorschriften für die Schaffhauser Bevölkerung in alltäglichen Situationen. Der Entwurf trägt sodann auch der Vielgestaltigkeit und dem raschen Wandel der Verhältnisse gerade im Bereich des materiellen Polizeirechts mit flexiblen und anpassungsfähigen Regelungen Rechnung.

In diesem Sinne wird grundsätzlich darauf verzichtet, auf Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu verweisen. Derartige Verweise sind insofern problematisch, als sie in der Regel auch dann noch bestehen bleiben, wenn das übergeordnete Recht ändert; dadurch täuschen sie eine Vollständigkeit vor, die in Wirklichkeit nicht gewährleistet ist. Nur wo ausnahmsweise sinnvoll, wird auf übergeordnetes Recht verwiesen. Die genauen Fundstellen sind in den Fussnoten aufgeführt.

4.2 Aufbau des Entwurfs

Der bisherige Aufbau der Polizeiverordnung wurde grundsätzlich beibehalten, jedoch neu in folgende Abschnitte unterteilt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Grundsätze des polizeilichen Handelns
- III. Polizeiliche Massnahmen
- IV. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung
- V. Schutz und Nutzung des öffentlichen Raums
- VI. Wirtschafts- und Marktpolizei
- VII. Polizeibewilligungen, Sanktionen
- VIII. Schlussbestimmungen

4.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

Kommentar zu Art. 2 Polizeiorgane:

Die Aufgabenteilung zwischen der Verwaltungspolizei und der Schaffhauser Polizei ist in den aufgelisteten Erlassen geregelt. Wird in der neuen POV von Polizeiorganen gesprochen, sind gemäss neu Art. 2 Abs. 1 beide Organisationen gemeint. Wo eine Zuständigkeit oder Kompetenz klar einem Organ zugeordnet werden kann, werden dieselben ausdrücklich genannt.

Die Auflistung der Hauptaufgaben der beiden Organe in neu Art. 2 Abs. 2 und 3 dient der Benutzerfreundlichkeit.

Kommentar zu Art. 3 Einwohnerkontrolle:

Die Regelung in Art. 3 wurde den heutigen Art. 88 ff. Gemeindegesetz angepasst.

Kommentar zum II. Abschnitt (Art. 4 bis 10):

Zahlreiche rechtsstaatliche Grundsätze, die das gesamte Verwaltungsrecht beherrschen, sind im Bereich des Polizeirechts als klassischer Fall der Eingriffsverwaltung von besonderer Bedeutung. Die meisten dieser Grundsätze ergeben sich ohne Weiteres aus der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung und sind zudem mehrheitlich im kantonalen Polizeiorganisationsgesetz und in der kantonalen Polizeiverordnung aufgenommen; sie würden daher auch ohne ausdrückliche Verankerung in der städtischen Polizeiverordnung gelten. Da im heutigen kantonalen Recht kommunalspezifische Normen fehlen, drängt sich ausnahmsweise die Aufnahme mindestens einzelner allgemeiner polizeirechtlicher Grundsätze auf (wie zum Beispiel das Recht des Stadtrates, Polizeinotrecht zu erlassen). Zu Gunsten der einfachen und bürgerfreundlichen Handhabbarkeit des städtischen Polizeirechts sowie um dessen Vollständigkeit und Eigenständigkeit Willen wurden sämtliche der wichtigsten Grundsätze in die Polizeiverordnung aufgenommen und im zweiten Abschnitt unter dem Titel „Grundsätze des polizeilichen Handelns“ aufgeführt. Damit kann die Problematik, dass das städtische Polizeirecht von zwei verschiedenen Polizeiorganen zu vollziehen ist, gemildert werden, findet sich doch nun für alle polizeilichen Aufgaben in der städtischen Polizeiverordnung eine Grundlage. Damit verfügt die Stadt Schaffhausen über ein vollständiges und modernes Polizeirecht vergleichbar mit anderen Städten in der Schweiz.

Kommentar zu Art. 5 und 6 Polizeigeneralklausel:

Die polizeiliche Generalklausel ist im kantonalen Recht in Art. 18 Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100) statuiert. Sie kann einzig in Fällen zeitlicher Dringlichkeit angewendet werden und kommt nur subsidiär zur Anwendung, wenn sich die Massnahmen nicht auf eine besondere gesetzliche Grundlage stützen lassen. Die polizeiliche Generalklausel kann nicht für Situationen herangezogen werden, die voraussehbar sind und immer wieder vorkommen. Ein polizeiliches Handeln trotz Untätigkeit des Gesetzgebers lässt sich nur für "Extremsituationen" rechtfertigen, in denen es zu einer schwer wiegenden Gefährdung von Menschen kommt. (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, S. 526 f.; vgl. auch BGE 126 I 118).

Kommentar zu Art. 7 Störerprinzip:

Das Störerprinzip ist im kantonalen Recht in Art. 19 Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100) statuiert. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass die polizeiliche Massnahme sich nur gegen den Störer und nicht bloss gegen mittelbare Verursacher des polizeiwidrigen Zustandes richten darf (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 529). Der Begriff des Störers wurde entwickelt, um zu bezeichnen, wer polizeirechtlich verpflichtet ist, eine Gefahr oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen bzw. wer die Kosten für Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands zu tragen hat (BGE 122 II 70).

Kommentar zu Art. 8 Polizeilicher Notstand:

Der polizeiliche Notstand ist im kantonalen Recht in Art. 20 Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100) statuiert. Ein polizeilicher Notstand liegt vor, wenn die polizeilichen Güter in so hohem Masse unmittelbar bedroht oder verletzt sind, dass die gesetzlich vorgesehenen polizeilichen Massnahmen zum Schutz nicht mehr genügen (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 532). Eine Abweichung vom Störerprinzip ist ausnahmsweise erlaubt, wobei die Massnahme gegen den Nichtstörer nur solange aufrecht erhalten werden darf, als dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist (Verhältnismässigkeitsprinzip). Vgl. auch BGE 121 I 27.

Kommentar zu Art. 12 Störung der polizeilichen Tätigkeit:

Wer ein Polizeiorgan an einer Amtshandlung hindert, die innerhalb dessen Amtsbefugnisse liegt, macht sich gemäss Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) strafbar.

Kommentar zu Art. 14 Identitätsfeststellung:

Nach der Praxis des Bundesgerichts darf eine polizeiliche Identitätskontrolle nicht willkürlich erfolgen, sondern hat auf bestimmten minimalen Gründen zu beruhen: dem Vorliegen einer verworrenen Situation, der Anwesenheit der Betroffenen in der Umgebung eines Ortes, wo sich soeben eine Straftat zugetragen hat, oder ihrer Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person, ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Personen, von denen man aufgrund von Indizien annehmen kann, dass sich die eine oder andere in einer ungesetzlichen Situation befindet, die ein polizeiliches Eingreifen verlangt. Abs. 2 entspricht der in BGE 109 Ia 146 begründeten und seither wiederholt bestätigten Bundesgerichtspraxis.

Kommentar zu Art. 15 Wegweisung und Fernhaltung:

Unter den Bestimmungen über polizeiliche Massnahmen wird neu die Regelung betreffend „Wegweisung und Fernhaltung“ aufgeführt (Art. 15). Der Gesetzestext wurde ohne Abweichung von der bereits geltenden kantonalen Bestimmung § 31 der kantonalen Polizeiverordnung vom 22. Oktober 2002 übernommen. Es handelt sich um eine notwendige Rechtsgrundlage für die Polizei, Einzelpersonen oder Personengruppen von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Ruhe und Ordnung oder Personen gefährden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an Personen aus der Alkohol-, Drogen- oder Hooliganszene.

Da aus Sicht der Schaffhauser Polizei die heutige Regelung des Kantons für die Durchsetzung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bereits genügt und von Seiten des Bundes derzeit eine Verordnung mit Massnahmen gegen Hooligans erlassen wird, besteht kein Bedürfnis für eine strengere Vorschrift. Es wurde daher in der Polizeiverordnung von einer weitergehenden Wegweisungsbestimmung als der bereits bestehenden abgesehen.

Kommentar zu Art. 16 Videoüberwachung:

Die Bestimmung wurde vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen für gut befunden. Eine analoge Bestimmung wird bereits in Thayngen angewendet (vgl. hinten separate Begründung auf Seite 10).

Kommentar zur Streichung von alt Art. 16 Schneeräumung:

Art. 16 Schneeräumung wurde gestrichen, da der Bund Art. 20 Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 per 1. März 2006 aufgehoben hat.

~~¹ Um die öffentliche Schneeräumung sicherzustellen, sind Hindernisse (parkierte Autos) zu beseitigen.~~

~~² Schneerutsche ab Dächern und dergleichen sind durch Schneestangen oder rechtzeitige Schneeräumung zu verhindern.~~

Kommentar zu Art. 18 Sicherheit und Ordnung:

Das in Abs. 1 erwähnte polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst nach allgemeiner Ansicht unter anderem Leben, Freiheit und Vermögen der Bevölkerung sowie die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der nach Abs. 1 verbotenen Handlungen. Gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 58 ff. StGB sowie 172 ff. StPO können Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden.

Kommt es bei Raufereien und Streitigkeiten gemäss lit. b zu einer körperlichen Schädigung im Mindestumfang einer einfachen Körperverletzung eines Teilnehmenden oder eines Dritten, so kommen ausschliesslich die Bestimmungen des StGB (Raufhandel und Angriff) zur Anwendung.

Kommentar zu Art. 19 Unfug:

Entspricht inhaltlich alt Art. 9 POV. Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt Art. 19 des Entwurfs vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

Kommentar zu Art. 20 Immissionen:

Der Immissionsschutz (Schutz vor Belästigungen durch Lärm aller Art sowie Schutz vor Luftverunreinigungen) hat in den letzten Jahren in zahlreichen eidgenössischen und kantonalen Erlassen seinen Niederschlag gefunden. Die Gemeinden sind heute insbesondere noch zuständig, in Ergänzung zur eidgenössischen Lärmschutzverordnung Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen zu erlassen (neu Art. 34 ff POV).

Kommentar zu Art. 22 Waffen:

Der Entwurf übernimmt den Waffenbegriff des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997. Gemäss dessen Art. 4 gelten als Waffen:

- a) Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Hand und Faustfeuerwaffen);
- b) Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- c) Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen;
- d) Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne, Wurfmesser und Hochleistungsschleudern;
- e) Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können.

Kommentar zu Art. 27 Beseitigung von Schutzvorrichtungen:

Neu Art. 27 ist ein Anwendungsfall von neu Art. 19. Die Zahl der Verzeigungen ist zwar gering, die Dunkelziffer dagegen hoch. In schweren Fällen kommen sogar die einschlägigen Straftatbestände des StGB (Gefährdung des Lebens, Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung bzw. Diebstahl) zur Anwendung.

Kommentar zu den Lärmbestimmungen in Art. 33 ff.

Als wichtiges Regelungsfeld in einer kommunalen Polizeiverordnung bleibt indessen der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen. Mit angemessenen, zeitgemässen Regelungen in den Art. 34 ff. des Entwurfs soll der in Schaffhausen bestehende hohe Standard an Wohn- und Lebensqualität beibehalten werden, ohne den individuellen Freiraum des Einzelnen zu stark einzuschränken. Gegen die derzeitigen nächtlichen Lärmbelästigungen ist die Ermächtigung des Stadtrates zum Abschluss einer zusätzlichen Leistungsvereinbarung zur verstärkten Überwachung der Altstadt mit der Schaffhauser Polizei in Art. 2 Abs. 4 vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des Polizeiorganisationsgesetzes am 1. Januar 2001 hat sich das Ausgehverhalten und die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes in der Altstadt, aber auch in den Quartieren verändert. Der Trend zu eigentlichen Spätevents mit Beginn gegen Mitternacht und Ende in den frühen Morgenstunden des kommenden Tages hat sich noch verstärkt. Hier soll eine zusätzliche Polizeipatrouille der Schaffhauser Polizei Abhilfe schaffen. Der Stadtrat hat zudem gemeinsam mit dem Kanton eine Arbeitsgruppe eingesetzt und bereits erste empfohlene Massnahmen beschlossen. Der Stadtrat hat auf Grund der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe CENTRO besonders lärmbelastete Gebiete bestimmt, in welchen Lokale mit Verlängerungsbewilligung zusätzliche Auflagen erhalten. Diese so genannte "rote Zone" wird laufend überprüft und kann situativ (Problemverschiebung) ausgeweitet werden. Zur Eindämmung des Verkehrslärms

ist die bestehende Nachtfahrverbotszone am "Platz" auf den Bereich Kirchhofplatz ausgeweitet worden. Anwohner und Hotelgäste sind davon nicht betroffen

Kommentar zu Art. 35 Lärmimmissionsschutz:

Gestützt auf Art. 6 LSV hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms erlassen.

Kommentar zu Art. 39 Alarmanlagen:

Neu Art. 39 entspricht Art. 26 Abs. 3 alt POV. Dieser hat sich bewährt. Zur Verbesserung der Übersicht wurde ein separater Artikel für Alarmanlagen geschaffen. Für die Bewilligung ist schon heute die Schaffhauser Polizei zuständig. Bei dieser laufen auch alle Alarme ein und sie interveniert. Im Jahr 2004 wurden bei der Einsatz- und Verkehrsleitzentrale der Schaffhauser Polizei gesamthaft 715 Alarmeingänge (Einbruch, Überfall, Brand) verzeichnet (2003: 989). Bewilligungspflichtig sind auch die Alarmanlagen mit Direktanschluss bei der Schaffhauser Polizei. Bei den Alarmanschlüssen mit Direktanschlüssen bei der Schaffhauser Polizei erfolgt weiterhin eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung. Die Bewilligungspflicht ergibt sich einerseits aus den durch die Alarme und Fehlalarme verursachten Immissionen (Sirene, Lärm, ausrückende Polizeiautos etc.). Andererseits dient die Bewilligungspflicht dazu, dass die Polizei die Objekte mit Alarmanlagen bzw. die Objekte kennt und sich gegebenenfalls mit entsprechendem Dispositiv auf eingehende Alarme einrichten kann. Das dient den betroffenen Bürgern und der Strafverfolgung gleichermassen. Hierdurch werden zudem die Interventionszeiten verkürzt. Bewährt hat sich auch Abs. 3 der Bestimmung, wonach für Fehlalarme Gebühren in Rechnung gestellt werden. Wie die langjährige Erfahrung zeigt, erweisen sich viele Alarme über Alarmanlagen als Fehlalarme. Diese sind oft auf die Technik oder auf falsche Handhabung zurückzuführen. Private Haushalte und Geschäfte ohne Alarmanlage beanspruchen die Polizeiorganisation dagegen viel weniger und kommen auch nicht in den Genuss dieser Sonderleistungen (Alarmdispositiv etc.). Das Ausrücken ist hier in der Regel kostenlos. Ausserdem macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst alarmiert (Art. 128bis StGB). Ferner fällt das Nachahmen von Warnsignalen der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei unter Art. 99 Ziff. 5 (SVG).

Kommentar zu Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch:

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist.

Begrenzt wird die Zuständigkeit der Stadt, über die Benützung des Luft- raumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Kommentar zu Art. 43 Abs. 2 Sammlungen:

Bisher war nur das aufdringliche Betteln explizit verboten (Art. 8 Abs. 2 alt POV). Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen aufdringlichem und erlaubtem Betteln zu vermeiden sowie um dem zunehmenden Problem von organisiertem Betteln zu begegnen, soll nun ein generelles Verbot statuiert werden. Unter Betteln fällt jegliche auf Mitleid ausgelegte Kontaktaufnahme mit Verdienstabsichten. Da Betteln nicht generell einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, muss für ein umfassendes Bettelverbot auf öffentlichem Grund eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Kommentar zu Art. 44 Anwerbung:

Neu Art. 44 stimmt mit einer neuen Bestimmung des Basler Übertretungsstrafgesetzes überein, die vom Bundesgericht am 30. Juni 1999 in einem Beschwerdeverfahren als verfassungsmässig erklärt worden ist. Die Bestimmung richtet sich indessen nicht gegen eine bestimmte Organisation oder deren Vertreter, sondern gilt generell-abstrakt.

Kommentar zu Art. 47 Campieren:

Nicht als Campieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten in einem Wohnmobil oder Wohnwagen auf einem öffentlichen Platz, sofern der Platz nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel etc. belegt wird.

Kommentar zu Art. 48 Rettungseinrichtungen:

Im Zusammenhang mit dem Konzept "Sanitätsdienst bei Grossereignissen" ist aktuell diese Problematik angesprochen worden. Bei Ereignissen in der Nähe eines Spitals etc. besteht die Tendenz, dass sich die Leute selbstständig dorthin aufmachen, dort ihre Fahrzeuge stehen lassen oder den Zugang sonstwie blockieren. Auch bei spektakulären Fällen ist denkbar, dass die Zugänge zu Notfallstationen durch Angehörige, Journalisten, Fernsehteams etc. belegt werden. Nebst Artikel 15 hätte hier die Polizei eine weitere gesetzliche Grundlage um die Fehlbaren wegzuweisen bzw. zu verzeigen.

Kommentar zu Art. 49 Nachtparkieren:

Die vorgesehene Bestimmung schafft eine klare gesetzliche Grundlage zum bestehenden Recht (Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 18. April 1967).

Kommentar zu Art. 52 Nutzungsbeschränkungen für Schulen und öffentliche Anlagen:

Neu ist eine Präzisierung und Konkretisierung der heutigen Befugnis des Stadtrates in Art. 29 Abs. 2 lit. b der Stadtverfassung vorgesehen. Die Benutzung von und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Plätzen, wie Schulanlagen, Spielplätzen, Pärken, Uferwegen, Kirchen- und Friedhofgelände kann bereits heute mittels stadträtlicher Verfügung eingeschränkt werden. Die Bestimmung soll jedoch zeigen, in welche Richtung

der Stadtrat hier geht. Er kann die Benutzung und den Aufenthalt auf den Arealen einschränken oder verbieten und auf diesen öffentlichen Anlagen insbesondere das Rauchen und den Alkoholkonsum verbieten oder einschränken.

4.4 Kommentar zum separaten Antrag Art. 16 Videoüberwachung

Neu in den Entwurf als Variantenbestimmung aufgenommen wurde eine gesetzliche Grundlage für eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums (Art. 16 POV). Ausdrücklich nicht vorgesehen, ist eine pauschale Überwachung aller Strassen und Plätze. Die Bestimmung soll nur die Möglichkeit schaffen, gegen konkrete Probleme gezielt vorzugehen. Zu Denken ist etwa an den Objektschutz von Gebäuden und öffentlichen Anlagen.

Der Einsatz von Videokameras zur Überwachung von öffentlichem Grund stellt einen latenten Interessenkonflikt mit den Grundsätzen des Datenschutzes dar. Mit der Aufzeichnung durch Videokameras können Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung beschafft, aufgezeichnet und verwendet werden (vgl. Art. 3 lit. a, lit. e des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1). Das Bearbeiten von Personendaten hat die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten. Diese Prinzipien sind auch bei der Videoüberwachung einzuhalten. Die Videoüberwachung stellt aber auch ein wichtiges Instrument zur Verbrechensbekämpfung dar, indem die Täterschaft rasch und zuverlässig identifiziert und ihrer Bestrafung zugeführt werden kann. Nicht zu unterschätzen ist zudem das mit der Videoüberwachung bei grossen Bevölkerungsteilen vermittelte Gefühl von erhöhter Sicherheit.

Für den Umgang mit den gespeicherten Bildern wird in der Verordnung eine strenge Regelungen vorgesehen, die vom kantonalen Datenschutzbeauftragten bereits für zulässig erklärt wurde: Im Regelfall sollen die aufgezeichneten Bilder innert 20 Tagen vernichtet werden. Eine Datensicherung darf nur erfolgen, wenn es zu relevanten Vorfällen (z.B. Straftaten) gekommen ist. Für den weiteren Umgang mit den Bildern (z.B. Weitergabe der Daten an die Polizei, Löschung nach Auswertung) gibt es ebenfalls klare Anweisungen. Zudem gilt, dass Personendaten unbeteiligter Dritter zu anonymisieren sind. Die in der Stadt überwachten Bereiche sollen mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden, so dass für alle erkenntlich ist, dass sie sich in einem kameraüberwachten Bereich befinden. Über den konkreten Einsatz der Kameras soll einzig der Stadtrat bestimmen. Ihm wird der Entscheid obliegen, wo und wie Kameras punktuell eingesetzt werden.

Da die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für punktuelle Videoüberwachung des öffentlichen Raums umstritten ist, wird diese Bestimmung separat unterbreitet.

Der Stadtrat stellt Ihnen daher die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates vom 3. Juli 2007 betreffend die Totalrevision der städtischen Polizeiverordnung.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die revidierte städtische Polizeiverordnung (ohne Videoüberwachungsartikel).
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Bestimmung Art. 16 Videoüberwachung.
4. Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
5. Die Motion von Grossstadtrat Dr. Raphaël Rohner, welche am 3. September 2002 erheblich erklärt wurde, wird abgeschrieben.
6. Die Motion von Grossstadtrat Walter Hotz, welche am 28. November 2006 erheblich erklärt wurde, wird abgeschrieben.
7. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses werden gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung je einzeln dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Karin Sigrist
Stadtschreiberin i.V.

Anhang: Entwurf der revidierten Polizeiverordnung